

**Satzung**  
**der**  
**Deutsche Tinnitusforschungsinitiative e. V.**

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Deutsche Tinnitusforschungsinitiative“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Erforschung des Tinnitus, die Förderung seiner verwandten Gebiete, die Unterstützung von Patienten mit Tinnitus und die Erleichterung der Verbreitung neuer Informationen über Tinnitus. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch wissenschaftliche und praktische Aktivitäten der Mitglieder in allen Bereichen der Tinnitusforschung, der Versorgung der Tinnituspatienten und durch die Fortbildung aller Berufsgruppen, die hiermit beschäftigt sind. Der Satzungszweck wird auch durch Ausrichten von Kongressen, Symposien, Arbeitstagen und Vortragsveranstaltungen auf dem Gebiet der Tinnitusforschung, durch die Finanzierung von Fort- und Weiterbildungsaufenthalten und die Einrichtung von Förderungen und Stipendien verwirklicht.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff. AO.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an einen als gemeinnützig anerkannten Verein, der die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das jeweilige Finanzamt hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und muss von einem Mitglied des Vereins befürwortet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

- 3.2 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Mitgliedschaft ist auch ohne Beitrag möglich.

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 6 Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Schatzmeister.
- 6.2 Der Präsident und der Vize-Präsident bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder durch den Vizepräsidenten vertreten.  
Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
- 6.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär können maximal drei aufeinander folgende Amtsperioden gewählt werden. Der Schatzmeister kann für eine unbegrenzte Zahl von Amtsperioden gewählt werden. Vorschläge für die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingetroffen sein; später unterbreitete Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung nachgewählt. Für die Nachwahl gilt das Verfahren entsprechend § 8 Ziff. 2 c.

- 6.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

Im Rahmen dieser Zuständigkeit ergibt sich folgende Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes:

- A) Der Präsident hat den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen des Vereins. Der Präsident ist generell verantwortlich für alle Belange, welche die Verwaltung des Vereins betreffen. In Zusammenarbeit mit dem Sekretär ist der Präsident verantwortlich für die Durchführung der Entscheidungen, die von den stimmberechtigten Mitgliedern oder vom Vorstand beschlossen wurden. Der Präsident erfüllt Aufgaben, die wichtig und wünschenswert zur Erlangung der Ziele des Vereins sind.
- B) Der Vize-Präsident unterstützt den Präsidenten und den Sekretär in ihren Aufgaben. Der Vize-Präsident übernimmt bei Abwesenheit oder Dienstunfähigkeit des Präsidenten dessen Aufgaben. Falls der Präsident und der Vize-Präsident verhindert sind, werden sie von einem anderen Mitglied des Vorstands vertreten.

- C) Der Sekretär versteht sich als Sekretär der Vorstandsmitglieder. Er ist zusammen mit dem Präsidenten verantwortlich für die Durchführung der Entscheidungen, welche von den stimmberechtigten Mitgliedern oder dem Vorstand beschlossen wurden. Der Sekretär ist verantwortlich für die Aufbewahrung von Schriftstücken der Gesellschaft. Der Sekretär protokolliert die Ergebnisse der Wahlen und, falls gezählt, die Zahl der abgegebenen Stimmen für und wider. Bei den Mitgliederversammlungen führt der Sekretär Protokoll. Der Sekretär notiert stichpunktartig den Verlauf der Diskussion. Der Sekretär verbreitet Informationen über die Aktivitäten des Vereins.
- D) Der Schatzmeister verwaltet die Gelder und Verpflichtungen des Vereins. Der Schatzmeister führt über die Einnahmen und Ausgaben, den Verein betreffend, vollständig und genau Buch. Der Schatzmeister soll alle Gelder und andere Werte im Namen und zugunsten des Vereins auf die Konten anlegen, die der Vorstand beschlossen hat. Der Schatzmeister erledigt Zahlungen des Vereins soweit Genehmigung durch den Vorstand erfolgt ist, und legt bei Mitgliederversammlungen und den Vorstandstreffen Rechenschaft ab über die finanzielle Lage des Vereins.
- E) Außerordentliche Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.

6.5 Der Vorstand ist in seinen Sitzung beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

## **§ 7**

### **Rechnungsprüfer**

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

8.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Verwaltungsrates, Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- i) Wahl der Rechnungsprüfer.

8.2 a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung kann angemessen verkürzt werden, muss aber mindestens 1 Woche betragen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Das Stichpunktprotokoll wird vom Sekretär geführt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimm gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

8.3 Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gem. § 2 letzter Absatz einer gemeinnützigen Einrichtung zu.